

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 16. Mai 2013

Nr. 35/2013

---

**Inhalt:**

**Ordnung  
über den Zugang  
zu den Masterstudiengängen  
im Lehramt**

**der  
Universität Siegen**

Vom 15. Mai 2013

**Ordnung  
über den Zugang  
zu den Masterstudiengängen  
im Lehramt**

**der  
Universität Siegen**

Vom 15. Mai 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), und des § 20 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## Inhalt

Präambel .....	1
§ 1 Zugangsvoraussetzung .....	1
§ 2 Sprachvoraussetzungen .....	3
§ 3 Auslandsaufenthalte .....	4
§ 4 Im Ausland erworbener Studienabschluss .....	4
§ 5 Zulassungsbeschränkungen der einzelnen Fächer .....	4
§ 6 Übergangsbestimmung .....	4
§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung .....	4

## **Präambel**

Durch das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) von 2009, in der Fassung vom 01. Juli 2012, wurde das Lehramtsstudium in die Verantwortung der Hochschulen gelegt und überwiegend nur durch die Festlegung von Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst (in der Lehramtszugangsverordnung – LZV) geregelt. Den Universitäten bleibt damit die Verteilung des Umfangs der erforderlichen Studieninhalte auf das Bachelor- bzw. Masterstudium weitgehend freigestellt. Das führt zu unterschiedlich ausgestalteten Bachelor- und Masterstudiengänge des Lehramts an den Universitäten in NRW.

Diese Ordnung zeigt auf, welche Qualifikationen die Bewerber für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen in der Regel mitbringen sollten, um am Ende des Masterstudiums die Vorgaben der LZV ohne weiteres erfüllen zu können. Gleichzeitig bietet sie die Möglichkeit, in Einzelfällen auf die Besonderheiten der ersten berufsqualifizierenden Abschlüsse der jeweiligen Bewerber einzugehen, in dem erforderliche Leistungen aus dem Bachelorstudium im festgelegten Umfang noch nachträglich erbracht werden können.

## **§ 1**

### **Zugangsvoraussetzung**

(1) Zugang zum Masterstudium für Lehrämter an der Universität Siegen hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist, mit dem gewährleistet ist, dass am Ende des Masterstudiums die Vorgaben des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) in der jeweils anzuwendenden Fassung erfüllt werden können. Daher ist Voraussetzung für den Zugang:

1. Der Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern. Der Bachelorabschluss muss an einer Universität erworben worden sein oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Nr.1 Satz 2 gilt nicht für das Masterstudium im Lehramt für Berufskolleg mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen.
2. In der Regel, gemäß den Vorgaben der LZV (vgl. § 1 bis 7), sowie entsprechend den Anforderungen der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen und den diese ergänzenden Fächerspezifischen Bestimmungen in der jeweils anzuwendenden Fassung, für die entsprechende Schulform der Nachweis von:
  - a. Schulform Grundschule
    - das Studium dreier Fächer bzw. Lernbereiche (Pflichtlernbereiche: Mathematische und sprachliche Grundbildung) mit jeweils 36 LP sowie Bildungswissenschaften mit 46 LP (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
    - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
    - fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Studienfach zu erlangen.
  - b. Schulform Haupt-/ Real-/ Gesamtschule
    - das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 56 LP sowie Bildungswissenschaften mit 54 LP (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
    - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,

- fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 20 LP pro Studienfach zu erlangen.

c. Schulform Gym/ Ge

- das Studium zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 69 LP sowie Bildungswissenschaften mit 28 LP (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
- fachdidaktische Studienanteile, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Studienfach zu erlangen.

d. Schulform BK

- eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit im Idealfall von 26 Wochen
- sowie abhängig von der gewählten Variante zusätzlich:
  - A) Variante mit zwei allgemeinbildenden Unterrichtsfächern bzw. einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach in Kombination mit einer beruflichen Fachrichtung
    - das Studium zweier Unterrichtsfächer bzw. eines Unterrichtsfach mit einer beruflichen Fachrichtung mit jeweils 69 LP sowie Bildungswissenschaften mit 28 LP (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
    - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
    - fachdidaktische Studienanteile bei der Kombination zweier Unterrichtsfächer bzw. eines Unterrichtsfach in Kombination mit einer beruflichen Fachrichtung, die es ermöglichen, zusammen mit den im Master zu erwerbenden fachdidaktischen LP die Summe von 15 LP pro Unterrichtsfach bzw. beruflichen Fachrichtung zu erlangen.
  - B) Variante mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen (große berufliche Fachrichtung mit kleiner beruflichen Fachrichtung)
    - in der großen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von insgesamt 96 LP,
    - in der kleinen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von 42 LP,
    - Studien im Umfang von 6 LP im Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
    - Studien der Bildungswissenschaften/Grundlagen im Umfang von 28 LP (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum).

(2) Sofern die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr.2 nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann die/der Studierende vorläufig Zugang zum Masterstudium erhalten. Der vorläufige Zugang ist mit der Auflage verbunden, dass die erforderlichen Leistungen aus dem Bachelorstudium, die in einem Bescheid über die Feststellung der studiengang- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, innerhalb eines Jahres erbracht werden. Wird die Erfüllung der Auflagen durch die Studierenden nicht fristgerecht dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter angezeigt, führt dies zur Exmatrikulation der/des Studierenden, sofern er oder sie die Fristversäumnis zu vertreten hat. Der Zugang zum Masterstudium (M. Ed.) an der Universität Siegen ist ausgeschlossen, sofern für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen mehr als 30 LP erworben werden müssen oder der/dem Studierenden bereits einmal ein vorläufiger Zugang zum Masterstudium für Lehramt (M. Ed.) gewährt wurde.

- (3) Spezifische Zugangsvoraussetzungen einzelner Fächer bleiben davon unberührt.

## § 2

### Sprachvoraussetzungen

(1) Grundsätzlich sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung (eine davon kann gegebenenfalls eine Herkunftssprache als Erstsprache sein; als Nachweis gilt die Bescheinigung, dass in der betreffenden Sprache das Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht wird). Lehramtsstudierende, die keine Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen können, müssen sich die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache während des Masterstudiums aneignen. Als Nachweis dieser Fremdsprachenkenntnisse gilt die Bescheinigung eines erfolgreichen Besuchs von aufeinander aufbauenden universitären Fremdsprachenkursen im Umfang von insgesamt 6 SWS oder ein Nachweis, dass in der betreffenden Sprache das Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht wurde.

(2) Der zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifizierende Masterstudiengang baut in unten genannten Unterrichtsfächern auf einem Bachelorstudiengang auf, bei dem der Nachweis über das Vorliegen der für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Sprachkenntnisse (§11 LZV) bereits erbracht wurde. Für nachfolgende Unterrichtsfächer werden daher die in der Tabelle aufgeführten Fremdsprachenkenntnisse für den Zugang zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifizierenden Masterstudiengang verlangt.

Studien-/Unterrichtsfach	Fremdsprachenkenntnisse für Gym/ Ge
Englisch	Latinum
Französisch	Latinum
Spanisch	Latinum
Geschichte	Latinum
(Praktische) Philosophie	Latinum oder Graecum
Evangelische Religionslehre	Graecum und Latinum oder Graecum und Hebraicum
Katholische Religionslehre	Latinum sowie Hebräisch und Griechisch (Kenntnisse erwünscht)

Die Fremdsprachenkenntnisse können auch durch die in Absatz 1 nachzuweisenden Fremdsprachen abgedeckt sein. Das sogenannte „kleine Latinum“ reicht als Nachweis für die oben aufgeführten Unterrichtsfächer nicht aus. Sofern die Kenntnisse in Latein und Griechisch nicht durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen werden, ist eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis abzulegen, für die der Runderlass des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.1985 in der Fassung vom 17.07.2006 (Verwaltungsvorschrift zu § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler) - Az.: III A 2.36-57/0 Nr. 217/85 - "Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Griechisch, Lateinisch, Hebräisch (Graecum/Latinum/Hebraicum) – BASS 19 – 33 Nr.3 gilt.

(3) Am Ende des Studiums werden für das angestrebte Berufsfeld angemessene Kenntnisse in der deutschen Sprache erwartet. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Regel bereits zur Einschreibung nachweisen (vgl. § 4 Abs.2 der Einschreibungsordnung der Universität Siegen vom 5. Juli 2012 in Verbindung mit der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Universität Siegen in der jeweils gültigen Fassung).

### **§ 3**

#### **Auslandsaufenthalte**

Für die Unterrichtsfächer Englisch, Spanisch und Französisch ist ein Auslandsaufenthalt in einem Land der jeweiligen Sprache im Umfang von insgesamt 3 Monaten nachzuweisen. Sofern die genannten Fächer in Kombination studiert werden, wird für jedes Fach ein Auslandsaufenthalt von jeweils drei Monaten erwartet, von dem mindestens sechs Wochen je Fach und in der Summe mindestens 3 Monate nachzuweisen sind. Sofern der Auslandsaufenthalt nicht bereits mit der Einschreibung nachgewiesen werden kann, ist der Nachweis hierüber im Laufe des Masterstudiums zu erbringen. Auslandsaufenthalte, die vor der Einschreibung in ein Bachelorstudium bzw. in einem Bachelorstudium absolviert wurden, können anerkannt werden, wenn diese bei der Einschreibung in den Master of Education nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

### **§ 4**

#### **Im Ausland erworbener Studienabschluss**

Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluss in als Unterrichtsfächern an Schulen geeigneten Fächern können zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach § 1 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anrechnung werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.

### **§ 5**

#### **Zulassungsbeschränkungen der einzelnen Fächer**

Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Studiengänge bleiben unberührt.

### **§ 6**

#### **Übergangsbestimmung**

§ 2 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Studierende, die ihr Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen und innerhalb der 1,5 fachen Regelstudienzeit bis einschließlich Wintersemester 2015/2016 abgeschlossen haben. Sie haben die entsprechenden Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

### **§ 7**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrats vom 15. April 2013.

Siegen, den 15. Mai 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)